©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

H. J. Seidlitz, Fischermeister

Einseitiger Hechtfang auf der Edertalsperre und seine Folgen

Die starke Zunahme der Sportfischerei auf der Edertalsperre in Hessen hatte vor einigen Jahren dazu geführt, daß bezüglich des Hechtfanges für den beruflichen Fischfang eine besondere Regelung festgesetzt wurde. Hervorgerufen wurde diese Besonderheit durch den starken Andrang von Sportanglern, die im überwiegenden Maße gerade am Fang von Hechten interessiert sind. Der vor dieser Regelung bestehende berufliche Hechtfang gab in jedem Jahr aufs neue den Anglern Veranlassung, dagegen zu protestieren, weil angeblich dadurch der angelsportliche Fanganteil derart geschmälert wird, daß für den Sportangler der Fang auf Hecht uninteressant wird. Insbesondere wurde bemängelt, daß nach der Hechtlaichgewinnung – die stets von der oberen Fischereibehörde genehmigt worden war – die abgestreiften Hechte nicht wieder in den See zurückgesetzt wurden. Die in den letzten Jahren ausgegebenen Angelkarten, die in die Zuständigkeit der Verpächterin (Bundeswasserstraßenverwaltung) fallen, betragen alljährlich rd. 30.000 bis 34.000 Stück für den 800 ha großen See (Durchschnittsgröße). Davon entfallen rd. 90% auf 2-Tageskarten. Diese starke Anforderung an den See als Hechtgewässer erklärt die nachfolgende Regelung.

Da die Verpächterin nach wie vor davon ausgeht, daß eine berufliche Bewirtschaftung des Sees unbedingt erforderlich bleibt, einigte man sich im Interesse der am See stark vertretenen Sportfischerei auf einen Kompromiß. Die Berufsfischerei verzichtet grundsätzlich auf den Fang von Hechten, mitgefangene Hechte werden unabhängig von ihrer Größe (!) wieder zurückgesetzt. Da durch den Einsatz von Stellnetzen auch Hechte mitgefangen werden können, die wegen der beim Fang erlittenen Verletzungen nicht mehr ins Gewässer zurückgegeben werden dürfen, wurde auch diese Fangmethode dem Berufsfischer verboten. Durch diese einschränkende Maßnahme wurde allerdings auch gleichzeitig der Fang auf Barsch und Zander empfindlich gestört. Übrig blieb die Erlaubnis zum Hechtfang während der Laichzeit mittels Reusen und Zugnetz, um den Bedarf an Hechtlaich zu decken, allerdings mit der Einschränkung, daß die abgelaichten Hechte in den See zurückgesetzt werden müssen, sofern sie nicht zu sehr lädiert sind. Dieses Fangverbot ist für die berufliche Bewirtschaftung naturgemäß sehr einschneidend und die Fachleute waren sich von vornherein darüber im klaren, daß diese Regelung, die sicher bisher einmalig und auf anderen beruflich bewirtschafteten Gewässern noch nicht erprobt worden war, nicht den Erfolg bringen wird, den man sich auf der angelsportlichen Seite erhoffte. Denn ein Verzicht auf den beruflichen Hechtfang bedeutet ja nicht unbedingt eine Zunahme des angelsportlichen Hechtfanges, so einfach läßt sich dies nicht regeln, zumal nicht beim Hecht! Aber ein Erfolg trat zunächst doch ein und zwar wurde durch diese Regelung das über viele Jahre andauernde gespannte Verhältnis zwischen Beruf und Sport stark gemildert, ein Vorgang, der von allen Seiten hoch eingeschätzt wurde und der die für den Fischereipächter einschneidende Maßnahme zu rechtfertigen schien.

Nachdem das Hechtfangverbot seitens der beruflichen Fischerei nun einige Jahre praktiziert worden ist, rechnete man als Folge eigentlich mit einem Ansteigen des angelsportlichen Hechtfanges. Ob dies tatsächlich eingetreten ist, kann leider wegen Fehlens einer exakten Fangstatistik seitens der Sportangler nicht ermittelt werden. Das ist recht bedauerlich, zumal von der beruflichen Seite aus der Zeit vor den einschränkenden Maßnahmen sehr genaue Aufzeichnungen über die Hechtfangerträge vorliegen. Das Fehlen einer solchen Fangstatistik wirkt sich nicht nur hemmend für die berufliche Bewirtschaftung aus, sondern auch die Verpächterin, die nach Einführung des beruflichen Hechtfangverbotes allein den Besatz von

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

Hechten zu regeln hat, kann die Besatzmaßnahmen nicht auf Grund der tatsächlich getätigten Fänge und deren Zusammensetzung festlegen, sondern ist auf Mutmaßungen und auf die seitens der Sportfischer geäußerten Wünsche angewiesen. Erst in letzter Zeit, aus den Jahren 1976 und 1977, liegen einige Zahlen aus den Fängen von Sportanglern vor und zwar stammen diese von Inhabern der Jahresangelkarten. Bei diesen Fangresultaten ist zu berücksichtigen, daß der Anteil der Jahreskarteninhaber an den insgesamt ausgegebenen Angelkarten nur knapp 3% beträgt. Ferner fehlen die Vergleichszahlen aus der Zeit vor der beruflichen Fangbeschränkung, so daß die jetzt errechneten Fänge noch nichts über eine etwaige Verbesserung gegenüber früher aussagen. Die in den beiden Jahren gewonnenen Daten sind aber doch recht interessant, denn es ist bei diesen Fangergebnissen auch wieder ersichtlich, daß der Hecht nach wie vor zu den begehrtesten Angelfischen gehört. Der Fanganteil an Hecht liegt durchschnittlich bei 30% und wird nur durch den Anteil an Weißfischen (40%) übertroffen. Es gäbe jedoch ein falsches Bild, wollte man den durchschnittlichen Jahresfang aus den rd. 700 abgegebenen Fangstatistiken der Jahreskarteninhaber für einen zu errechnenden Gesamtfang aus den rd. 32.000 Stück Angelkarten zu Grunde legen.

Das intensivere Angeln und die besseren Kenntnisse über die Fangplätze geben den Jahreskarteninhabern einen wesentlichen Vorsprung vor den nur ab und zu an den See kommenden Wochenendanglern.

In den beiden angegebenen Jahren hatten die Jahreskarteninhaber im Durchschnitt 6,5 kg Hechte pro Jahr gefangen. Selbst wenn man bei den rd. 32.000 Stück ausgegebenen Angelkarten nur einen Fang von 1 kg Hecht zu Grunde läge, käme man auf einen kaum glaubhaften Ertrag von 40 kg/ha allein an Hechten! Ohne Frage gibt die in den beiden letzten Jahren gewonnene Fangstatistik interessante Einblicke in die Fänge der Sportfischerei, doch stammen diese Werte nur von einem ganz geringen Prozentsatz (ca. 2,3%) der ausgegebenen Angelkarten, so daß diese Zahlen allein noch keine Grundlage für die Berechnung des Hechtertrages und dessen Zusammensetzung geben können. – Nur ein Vorgang gibt bisher einen verläßlichen Einblick in den tatsächlich vorhandenen Hechtbestand und das ist die kurze Zeit des Hechtfanges während der Laichzeit. In dieser Zeit ist der Andrang der laichreifen Hechte in die aufgestellten Reusen doch so beachtlich, daß man aus den in dieser kurzen Zeit getätigten Fängen doch mit gutem Gewissen auf die Zusammensetzung des Bestandes schließen kann. Da alljährlich 70 90 Liter befruchteter Hechtlaich geliefert werden soll, muß schon eine ansehnliche Menge an laichreifen Hechten gefangen werden.

So konnte z.B. nach einigen Jahren festgestellt werden, daß nach Einführung des beruflichen Hechtfangverbotes ein Teil der mitgefangenen Milchner eine Größe erreichten, die man erfahrungsgemäß sonst nur bei den weiblichen Tieren kannte. Durch das künstliche Abstreifen der Fische war es auch nur möglich, eine exakte Unterscheidung der Geschlechter wahrzunehmen. Durch die während der langen Periode von über 20 Jahren alljährlich durchgeführten künstlichen Befruchtungen war es bekannt, daß sich der Großteil der gefangenen Milchner aus den Größen von 1/2 bis 2,5 kg zusammensetzte. Männliche Hechte über ein Gewicht von 2,5 kg gehörten schon zu den selteneren Exemplaren. Oft wurden diese größeren Fische gar nicht zum Abstreifen der Milch benutzt, weil das Festhalten der Tiere umständlich und außerdem eine ausreichende Anzahl kleinerer Milchner vorhanden war, bei denen das Abstreifen weniger Mühe machte und die auch im Gegensatz zu den älteren Fischen meist mehr Milch lieferten. Dieser nun neuerdings festgestellte Anfall von größeren männlichen Hechten war eine Überraschung, zumal man davon ausgehen kann, daß der Milchner ein langsameres Wachstum als der Rogner hat. In den letzten 3 Jahren zeigte sich bei der Durchführung der künstlichen Befruchtung dann noch etwas Neues, und zwar ein Rückgang in dem Anteil der männlichen Hechte. Der Fanganteil an Milchnern war früher stets so groß, daß man sich damit begnügen konnte, die Milchner nur einmal zum Abstreifen zu benutzen. Was die Stückzahl der in der Laichzeit gefangenen Hechte betrifft, so kann man sagen, daß

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

früher ungefähr die doppelte bis dreifache Stückzahl an Milchnern gegenüber der Anzahl von Rognern vorhanden war. Daß die Zahl der Milchner in der Natur stets größer ist als die der Rogner, bestätigt eigentlich nur das, was aus Untersuchungen in anderen Gewässern seit langem bekannt ist. Beim Abstreifen im Frühjahr 1977 zeigte sich, daß sich das Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Hechten inzwischen noch ungünstiger gestaltet hatte. Erstmals war die Situation so, daß wegen Mangel an Milchnern die bestellten 90 Liter befruchteter Hechtlaich nicht ganz geliefert werden konnten. trotzdem genügend laichreife Rogner zur Verfügung standen. Die Milchner mußten zum Abstreifen zwei- bis dreimal benutzt werden, um den Rogen befruchten zu können. Das setzte voraus, daß die männlichen Hechte nach dem ersten Abstreifen nicht wie sonst in den See zurückgesetzt werden konnten, sondern in den Hälter kamen, um dann noch ein- oder zweimal für die Befruchtung zur Verfügung zu stehen. Während früher in den ersten Fangtagen im März fast nur Milchner gefangen wurden, setzte sich nunmehr der Fang gleich von Anfang an anders zusammen. Oft überwogen in dieser Zeit schon die weiblichen Exemplare, was sonst erst gegen Ende der Laichperiode im April der Fall war. Ohne Frage war beim Hecht in dem Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Fischen seit der Einführung des beruflichen Hechtfangverbotes eine Veränderung eingetreten. Einmal wurde dies durch den Anteil der großen männlichen Hechte angezeigt und zweitens durch den Rückgang in der Stückzahl. Wenn es mir als Berufsfischer auch von vornherein klar war, daß es ein Unsinn ist, gefangene große Hechte wieder in das Gewässer zurückzusetzen, um dem Angler die Möglichkeit zu geben, diese Fische zu fangen, so war es für mich doch eine neue Erkenntnis, daß eine derartige Handhabung noch ganz andere, nicht erwartete Folgeerscheinungen hervorrufen kann. Es besteht wohl kaum ein Zweifel, daß durch das Verbleiben einer Vielzahl von großen Hechten im See diese Veränderung des Hechtbestandes herbeigeführt wurde. Es war vorauszusehen, daß mit der Angelei allein eine Regulierung des Hechtbestandes nicht erreicht werden kann, besonders nicht in einem großen und tiefen Gewässer wie dem Edersee. Aber daran war auch nicht gedacht, als der berufliche Hechtfang eingestellt werden mußte, sondern man wollte den zum Edersee kommenden Anglern die Chance zum Fang von großen Hechten bieten. Das ist nun „die Kehrseite der Medaille" und an dem jetzigen Zustand ändern auch nicht die großzügig durchgeführten Besatzmaßnahmen mit Hechten. Denn es werden pro Jahr ca. 30.000 bis 40.000 Stück Hechte – teils als vorgestreckte, teils als Satzhechte – eingesetzt. Das bedeutet immerhin einen Besatz von 40 bis 50 Stück Hechte pro Hektar. Da man davon ausgehen kann, daß der Ertrag an Hechten bei ca. 10 kg liegen wird – und das wäre schon ein gutes Ergebnis – dürften diese hohen alljährlichen Besatzmengen schon um 100% zu hoch liegen, denn die neu eingesetzten Junghechte werden zum größten Teil nur ein Opfer des vorhandenen Hechtbestandes. Denn intensiver Besatz lohnt nur bei intensivem Fang, ein alter Lehrsatz, der heute noch gilt. Und ganz besonders gilt das beim Hecht, dessen Gefräßigkeit ja nichts Unbekanntes ist. Gewiß werden auch von den Sportanglern große Hechte gefangen, aber das sind doch viel zu wenige, um dies als Regulierung des überalterten Bestandes ansehen zu können. Die während der Laichzeit in den Reusen gefangenen Hechte geben sicher ein gutes Durchschnittsbild vom gesamten Hechtbestand. Bei den in den letzten Jahren in großer Zahl eingesetzten Junghechten hätte sich dies bei normalen Verhältnissen unbedingt beim Laichhechtfang bemerkbar machen müssen. Aber dies trat nicht ein, die kleineren Hechte waren und sind in der Minderheit. Das Herausfangen der Hechte, die gerade das Mindestmaß von 50 cm erreicht haben, durch die große Zahl von Anglern einerseits und bedingt durch die bekannte Gefräßigkeit der im See verbleibenden Hechte andererseits, ist im Laufe der letzten Jahre diese Veränderung erfolgt. Es ist aus der Praxis bekannt, daß man den Hechtbestand in einem Gewässer nur bis zu einer gewissen Grenze erweitern kann, selbst bei Vorhandensein von ausreichendem Weißfischfutter. Der Hektarertrag in Hechten lag z.B. im Jahre 1959 bei 9,4 kg, wobei es sich nur um den beruflichen Fang handelt. Rechnet man den angelsportlichen Fang noch dazu, so dürfte dieser Ertrag als sehr gut für

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

ein großes und beruflich schwer befischbares Gewässer zu bezeichnen sein. Eine weitere Steigerung allein des Hechtertrages bei noch so starkem Einsatz von Junghechten dürfte kaum möglich sein, davon würde nur der im See schon vorhandene Hechtbestand profitieren. Auch die Fischereiliteratur weist meines Wissens keine höheren Hektarerträge in größeren Gewässern aus. Die hier am Edersee eingetretene Veränderung in dem Verhältnis Milchner zu Rogner wird sicher nicht allein auf dieses Gewässer beschränkt sein. Es gibt sicher eine genügende Anzahl von Hechtgewässern, die nur angelsportlich genutzt werden, in denen aber diese oder ähnliche Veränderungen noch nicht bemerkt worden sind. Diese Folgeerscheinungen sind ja auch nur dort nachweisbar, wo neben einer starken Beangelung auch noch eine berufliche Bewirtschaftung stattfindet und, wie beim Hecht, auch noch eine Bestandsübersicht und Begutachtung anläßlich des Fanges während der Laichzeit möglich ist. Diese hier am Edersee gegebene Möglichkeit und die gemachte Erfahrung ist von großem Wert, nicht nur für den See selbst, sondern vor allem auch für die Fischzuchtanstalten, die nach wie vor mit der Lieferung von befruchtetem Hechtlaich in ausreichender Menge rechnen, um auch andere, meist angelsportlich genutzte Gewässer mit Junghechten beliefern zu können.

Die in den letzten Jahren gemachten Beobachtungen sollten Anlaß genug sein, zu einer anderen Regelung bezüglich des Hechtfanges zu kommen. Allein aus optischen Gründen wäre es verkehrt, an dem einmal eingeführten Hechtfangverbot für die Berufsfischerei zu rütteln, wenn auch von fachlicher Seite diese Regelung bestimmt nicht als richtig anerkannt werden kann. Doch wäre es im Interesse aller Beteiligten jetzt zweckmäßig, zu einer Gewichtsbegrenzung beim Hecht zu kommen. Es ist ein Widersinn, zu verlangen, übergroße und überalterte Fische ins Gewässer wieder zurückzusetzen, trotzdem man genau weiß, daß nur ein Bruchteil dieser Fische auch dem Angelsport zugute kommt und daß dem Hechtbestand selbst Schaden zugefügt wird. Es ist nicht möglich, die Bewirtschaftung so gestalten zu wollen, daß überwiegend große Hechte im See sind, um ihn für den Angelsport attraktiv zu machen. Bei der Vielzahl von Anglern ist es doch viel sinnvoller, eine große Anzahl von kleineren und mittleren Hechten im See zu wissen als eine Menge großer Exemplare. Auch bei intensivster beruflicher Befischung wird es stets noch einen Bestand von Großhechten geben, das bleibt unvermeidbar, die vergangenen Jahre haben es bewiesen. Bei einer rentablen Hechtwirtschaft würde ein Berufsfischer den Hecht nach Möglichkeit nicht größer als 1,5 bis 2 kg werden lassen. Um unnötige Verluste unter dem vorhandenen Hechtbestand zu vermeiden und um einen optimalen Ertrag zu erreichen, wird der Bewirtschafter stets versuchen, diesem Ziel so nahe wie möglich zu kommen.

Die extremen Verhältnisse am Edersee mit den besonderen Wünschen seitens der Sportfischerei werden vielleicht dazu zwingen, von diesen Werten abzugehen. Aber meines Erachtens sollten die während der Laichzeit gefangenen Hechte über ein Gewicht von 3 - 4 kg nicht wieder in den See zurückgesetzt werden, nachdem man die hier dargelegten Erfahrungen mit den bisher nicht bekannten Auswirkungen gemacht hat. — Wegen dem starken Vorkommen an Weißfischen ist ohne Frage eine Förderung des Raubfischbestandes notwendig, doch wird mit einem Zuviel an Hechtbesatz nicht das erreicht, was bezweckt ist. Selbst wenn man davon ausgeht, daß das natürliche Aufkommen von Hechten im See minimal sein wird, sind die bereits erwähnten Besatzmengen doch zuviel des Guten, besonders bei dem jetzigen Vorhandensein eines Bestandes an zu großen Hechten. Der alte Lehrsatz von Prof. Dr. Paulus Schiemenz, der da besagt, daß man an zu großen (alten) Fischen den schlechten Berufsfischer erkennt, hat immer noch seine Gültigkeit, ganz besonders im Hinblick auf die Hechtwirtschaft! Dieser Spruch wird zwar einen Sportfischer nicht beeindrucken können, aber letzten Endes profitiert er auch davon, wenn nach diesem Richtsatz gewirtschaftet wird.

Durch die hier am Edersee getroffene Regelung bezüglich des Hechtfanges hatte man versucht, einen Ausgleich zwischen den Interessen von Beruf und Sport zu finden, was auch

©Österr. Fischereiverband u. Bundesamt f. Wasserwirtschaft, download unter www.zobodat.at

ohne Frage gelungen ist. Jedoch als nicht vorhersehbar zeigte sich durch diese einseitige Bewirtschaftungsart die geschilderte Nebenwirkung, die durchaus nicht im Interesse aller Beteiligten liegen kann.

Hier gilt es, Abhilfe zu schaffen.

Dr. Roland Bucksch

Fischerei und Recht anno dazumal

Auseinandersetzungen zwischen Fischereiberechtigten und Wassernutzern hat es schon immer gegeben. Ebenso alt sind die Versuche, die Rechte der Fischerei in Gesetzen und Verordnungen festzulegen. Die Fischerei ist mit den derzeit in Österreich geltenden Regelungen – Wasserrecht, Landesfischereigesetze – zum Großteil nicht einverstanden und deswegen mag es vielleicht interessant sein, einen Blick in die Vergangenheit zu tun und zu erfahren, welche Rechte der Fischerei früher einmal zustanden.

Im Jahre 1738 ist in Leipzig von einem gewissen Julius Bernhardt von Rohr ein Buch erschienen, welches sich auf der ersten Seite wie folgt vorstellt:

Julii Bernhardts von Rohr
Vollstaendiges
Hauß-Haltungs-Recht,
in welchem
Die noethigsten und nuetzlichsten
Rechts-Lehren,

Welche sowohl bey den Land-Guetern ueberhaupt, derselben Kauffung, Verkauffung und Verpachtung, als insonderheit bey dem Acker-Bau, Gaertnerey, Viehzucht, Jagten, Waeldern, Fischereyen, Muehlen, Weinbergen, Bierbrauen, Bergwercken, Handel und Wandel und anderen

Oeconomischen Materien

vorkommen, der gesunden Vernunfft, denen Roemisch- und Teutschen Gesetzen nach deutlich und ausfuehrlich abgehandelt werden, allen denenjenigen, so Land Gueter besitzen oder dieselben zu administriren haben, hoechst nuetzlich und ohnentbehrlich.

Beachtlich scheint, daß man damals vor die gesatzten Rechte die gesunde Vernunft gestellt hat.

Das VIII. Buch dieses Handbuches handelt von den „Wasser-Rechten" und im V. Capitel wird „Vom Recht der Fischerey" berichtet, wobei aus den verschiedenen vor allem deutschen Rechtsordnungen und aus Lehrbüchern zitiert wird. Einige dieser Zitate sollen hier auszugsweise wiedergegeben werden.

Grundsätzliches über die Fischerei

„Obwohl die Fischerey vor alten Zeiten einem ieden frey und erlaubt gewest; so haben doch dieselbe nachgehends, eben wie die Jagt und das Vogelfangen die grossen Herren sich zugeeignet, und die Fluesse sind, wie wir in vorhergehenden bereits gemeldet, unter die Regalien gezehlet worden. Denn nachdem die grossen Herren sich der Fluesse wie der andern

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: Österreichs Fischerei

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: 32

Autor(en)/Author(s): Seidlitz H. J.

Artikel/Article: Einseitiger Hechtfang auf der Edertalsperre und seine Folgen 6-10